

Datum

Bürgermeisteramt Erolzheim
 Marktplatz 7
 88453 Erolzheim

- Ausfertigungen
- Antragsteller
 - Polizeirevier
 - Bürgermeisteramt

**Antrag
 auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**

Bezeichnung / Anlass der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters – mobile Erreichbarkeit des Veranstalters (ggfls. Name + Telefonische Erreichbarkeit Sicherheitsunternehmen)

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt zu beantragen.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Bei bestimmten Veranstaltungen muss ein Sicherheitskonzept vorgelegt werden.

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt!	
Gespräch mit Verantwortlichem/en	
Besprechung am	
Teilnehmer: Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ, Ort

1. Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters, auf den die Gestattung ausgestellt werden soll
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person die erreichbar ist

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

2. Anlass

Versammlungszeit (Datum + Uhrzeit); Erwartete Besucherzahl; Grund der Veranstaltung

3. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

- Saal
 Foyer
 Halle
 Zelt
 im Freien

Postleitzahl, Ort, Straße, Flurstück, bei Gebäuden Stockwerk	
Bezeichnung des Gebäudes	Zulässige Besucherzahl (ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes)

4. Hausrecht

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan)

5. Ausstattung des Veranstaltungsraumes (Raum oder Fläche im Freien, es gilt die jeweils aktuelle Version der Versammlungstättenverordnung bzw. der Verordnung für fliegende Bauten)

- ohne Bestuhlung
- Bestuhlung
- Stühle und Tische

6. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
- Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
- Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken

- Veranstaltung ohne Musik
 - Live-Auftritte von Personen
 - Theater
 - sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

- Veranstaltung mit Musik
(siehe S. 10 Angaben zum Lärmschutz)
 - Hintergrundmusik
 - Blasmusik
 - Disco mit Disc-Jockey
 - Disco mit Live-Musik
 - Live-Musik mit Verstärker
 - Live-Musik ohne Verstärker
 - Tanz
 - sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

7. Zeit (siehe Allgemeine Hinweise S. 7)

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

8. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahre
- über 16 Jahre
- über 18 Jahre

9. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
- ab 20:00 Uhr
- ab 22:00 Uhr
- ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

b) separater Barbereich (Ausschank von Brantwein und brantweinhaltenen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
- ab Veranstaltungsbeginn
- ab 20:00 Uhr
- ab 22:00 Uhr
- ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

- Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
- Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

c) Ende

- ab 00:00 Uhr
- ab 01:00 Uhr
- ab 01:30 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

10. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
- Ausgabe von Armbändchen
- Stempel am Arm der Jugendlichen
- Abgabe des Party Passes

durch andere Möglichkeit

11. Jugendschutz (Alkoholverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrolle im Thekenbereich
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

durch andere Möglichkeit

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist

- a) Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
- b) alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.

12. Jugendschutz (Tabakverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Tabakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherchutz) wird wie folgt gewährleistet

- durch ständige Kontrollen
- durch Lautsprecherdurchsagen
- durch den Sicherheitsdienst

durch andere Möglichkeit

13. Sicherheitsdienst (Security)

Anzahl der gewerblichen Sicherheitskräfte	
	Personen
Anzahl der nicht gewerblichen Sicherheitskräfte	
	Personen
Name des gewerblichen Sicherheitsdienstes /Security	
Anschrift des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)	
Name, Vorname des Vertreters des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des Vertreters des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)	
Erreichbarkeit des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security (Telefon, Handy, E-Mail) vor und während der Veranstaltung	
Name, Vorname des Vertreters des gewerblichen Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)	
Anschrift des gewerblichen Sicherheitsdienstes (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)	

14. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

- Plakaten
- Flyern
- Zeitungsanzeigen
- Internet/soziale Netzwerke: **Achtung:** soziale Netzwerke werben ohne aktiven Einfluss des Veranstalters

Ein Entwurf des Abdrucks der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

- ist beigefügt
- wird unverzüglich nachgereicht
- Shuttlebusse werden eingesetzt

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

15. Eintrittspreis

One-Way-Ticket

- Ja
- Nein

16. Regelung des Eintrittspreises:

- Der volle Eintrittspreis wird von Anfang an erhoben.
- Der Eintrittspreis wird gestaffelt erhoben.
 - Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.
 - Ab Uhr bis Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

17. Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt

- ja
- nein
- beabsichtigt

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

A. Allgemeines**a) Gaststättengesetz (GastG)****Allgemeines zur Gestattung**

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
 - die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.
- Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes:

„Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“

Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Die Gemeinden des Landkreises Biberach haben mit der Vereinbarung „Wir Gemeinden handeln“ eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher eine einheitliche Vorgehensweise u.a. im Bereich Sperrzeiten bei Festen vereinbart wurde.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen.

An den kirchlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäude alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind den Hauptgottesdienst am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend zu stören. Zu den Gottesdienstzeiten können keine Gestattungen erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Öffentliche Tanzunterhaltungen und Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an folgenden Tagen verboten (§§ 10 und 11 FTG):

- Gründonnerstag 18:00 Uhr bis Karsamstag, 20:00 Uhr
- an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - a) Montag bis Freitag fällt, von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Kur- und Erholungsorte von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
 - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- am allgemeinen Buß- und Betttag von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Kur- und Erholungsorte von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
- am Volkstrauertag und Totengedenktage von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr

An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 FTG nicht verboten sind, gemäß § 8 Abs. 3 FTG von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- **Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren** dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen, oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet wird. Kinder unter 14 Jahre bis 22 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24 Uhr.

C. Nichtraucherchutz

a) § 10 des Jugendschutzgesetzes

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden. Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

b) § 7 Landesnichtraucherschutzgesetz

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reise-gewerbe betriebenen Gaststätten.

Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Generell gilt: Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (mehr als 200 Personen) muss die Zahl der Besucher in einem genehmigten Bestuhlungsplan festgelegt sein. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. In Versammlungsstätten ohne genehmigten Bestuhlungsplan dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. (§ 32 VStättVO). Die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Werden Räumlichkeiten genutzt, welche nur in Ausnahmefällen zu Veranstaltungen belegt sind, gilt stets § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung. Findet eine Veranstaltung in solchen Räumlichkeiten statt, ist der Gestattungsbehörde ein schriftlich von einem Architekten (Veranstalter) angefertigter, geeigneter Bestuhlungsplan vorzulegen. Es ist sinnvoll, bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen diesen Plan vom zuständigen Bauamt genehmigen zu lassen.

Liegt kein amtlich genehmigter Belegungsplan vor, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in denen ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

a) **Berechnung nach Grundfläche**

	qm	mal 2 Personen =		Personen
--	----	------------------	--	----------

b) **Berechnung nach der Breite der Rettungswege**

Hauptausgang	m		
Nebenausgang 1	m		
Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen =	Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

Es ist mindestens eine Zufahrtsbreite von 3 Metern zum Haupteingang freizuhalten.

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

BauNVO = Baunutzungsverordnung	
Tagsüber 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)
Ruhebedürftige Zeiten morgens 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr; abends 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr	
a) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	44 dB (A)
b) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	49 dB (A)
Nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr – Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

F. Wetterbeobachtung

Aus Sicherheitsgründen ist insbesondere bei Veranstaltungen im Freien, bzw. in Zelten o.ä., die Wetterentwicklung im Vorfeld sowie während der Veranstaltung zu beobachten. Die Vorhersagen der Unwetterzentralen bieten Entscheidungshilfe.